



Migrationsamt

Merkblatt Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Für Gesuchsteller/innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit

1. Zeitliche Voraussetzungen

1.1 Regel: 10-jähriger Aufenthalt

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden angerechnet, wenn die Person nach Beendigung der Ausbildung während zwei Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war.

1.2 Ausnahme: 5-jähriger Aufenthalt

- Personen aus folgenden Staaten erhalten von Amtes wegen nach 5 Jahren die Niederlassungsbewilligung, wenn keine Widerrufsgünde vorliegen (Verlängerungsgesuch der B-Bewilligung genügt):
Liechtenstein, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien
- Personen aus folgenden Staaten können nach 5 Jahren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ersuchen:
Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und USA
- mit Schweizer Staatsangehörigen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen
- Ehegatten/Ehegattinnen sowie eingetragene Partner/Partnerinnen von Personen, welche seit mind. 5 Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, und die Ehe/Partnerschaft mind. 5 Jahre in der Schweiz gelebt wird

1.3 Vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung:

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit kann bei Personen, die seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind, eine Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden, wenn die Integration besonders gut und weit fortgeschritten ist. Hierfür braucht es ein Sprachnachweis von mindestens dem Niveau B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich.

2. Integration:

2.1 Notwendiger Integrationsgrad

Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind das bisherige Verhalten sowie der Grad der Integration zu prüfen. Bereits kleinere Verstöße gegen die bestehende Ordnung (z.B. Betreibungen, Verlustscheine, Sozialhilfeabhängigkeit, Sozialhilfeschulden, Arbeitslosigkeit, Vorstrafen) können die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verhindern.



2.2 Sprache

Als Nachweis der Sprachkompetenz wird ein Zertifikat oder Diplom eines anerkannten Sprachinstituts oder Bildungseinrichtung benötigt, dass das erfolgreiche Bestehen einer Sprachprüfung auf dem Niveau A2 GER mündlich und A1 GER schriftlich bestätigt.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- nachweislich deutscher Muttersprache ist;
- während mindestens drei Jahren eine obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in Deutsch abgeschlossen hat.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular A1 (pro Person ist ein Gesuch auszufüllen) beizulegen:

Wohnt die gesuchstellende Person noch nicht 5 Jahre in der gleichen Gemeinde, so sind dem Gesuch zusätzlich die entsprechenden Unterlagen der früheren Wohnsitzgemeinde(n) beizulegen.

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Auszug aus dem Betreibungsregister (nicht älter als ein Monat). Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregisterauszug des Partners/der Partnerin einzureichen.
- Bestätigung des Sozialamtes, dass keine Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt und keine Sozialhilfeschulden bestehen
- Strafregisterauszug (nicht älter als ein Monat / gesuchstellende Personen ab 14 Jahren)
- Sprachzertifikat (gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate, siehe Tabelle Seite 3), welches mind. das Niveau A2 GER mündlich und A1 GER schriftlich bestätigt (bei Gesuchen um vorzeitige Niederlassungsbewilligung: mind. Niveau B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich)
- Aktuelle Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder allenfalls anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Bericht über die Schul- und Ausbildungssituation der minderjährigen Kinder, welcher Auskunft über ihr Verhalten in der Schule gibt

4. Abgabeort des Gesuchs und Kosten

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellenden einzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch durch die gesuchstellende Person nicht eingereicht, wird das Gesuch kostenpflichtig abgewiesen. Bei der Verweigerung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird unabhängig des Verweigerungsgrundes eine Entscheidegebühr von mind. CHF 160.00 erhoben.



Liste der anerkannten Sprachzertifikate vom 01. Januar 2021 des Staatssekretariates für Migration SEM

Zum Nachweis der Sprachkompetenzen im Rahmen von ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren

Trägerschaft	Abschluss	Niveau mündl.	Niveau schriftl.
Staatssekretariat für Migration SEM	Sprachnachweis fide (→ Sprachenpass) (vormals Sprachnachweis fide)	A1 – B1	A1 – B1
	fide-Test edu (→ Sprachenpass)	A1 – B2	A1 – B1
	fide-Dossier (→ Sprachenpass) (vormals Validierungsdossier B1)	B1	B1
Bildungszentrum Interlaken bzi	bzi-Sprachstandanalyse	A1 – B1	A1 – A2
Gemeindeamt Kanton ZH, Abteilung Einbürgerungen	Kantonaler Deutstest im Einbürgerungsverfahren KDE	B1	A2
Goethe-Institut	Goethe-Zertifikat	A1 – C2	A1 – C2
	Goethe-Zertifikat Jugendliche	A2 – B2	A2 – B2
Social Development GmbH	"Schweizerischer Digitaler Sprachtest SDS"	A1 – B2	A1 – B2
telc GmbH	Zertifikate telc Deutsch	A1 – B2	A1 – B2
	telc Deutsch C1 Hochschule	C1	C1
TestDaF-Institut	TestDaF, Niveaustufen 3-4	B2 – C1	B2 – C1
Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)	ÖSD Zertifikat	A1 – C1	A1 – C1